



1

1. Festnahme eines bolschewistischen Agitators in Peking

2. Die Polizei führt einen allzu hitzigen Agitator bei den kommunistischen Unruhen ab

3. Bei der Verhaftung eines ihrer Rädelsführer sammelt sich eine drohende Chinesenmenge

4. Das Ende der Razzia



2

ohne Genehmigung des Reichstages bzw. Abgeordnetenhauses nur dann verhaftet oder überhaupt zur Untersuchung gezogen werden, wenn sie bei der Ausübung des Deliktes bzw. im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden.

Die praktische Ausführung der Verhaftung bzw. der anderen Freiheitsbeschränkungen erfolgt im allgemeinen nach landesüblichem Brauch. Wie der Transport des Verhafteten zu erfolgen hat, ob hierzu Fesselung anzuwenden ist, wird sich in der Hauptsache nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Polizeibeamten richten, wobei selbstverständlich die bestehenden allgemeinen dienstlichen Verhaltensbestimmungen zu berücksichtigen sind. Geht der Verhaftete freiwillig mit, so darf eine Fesselung im allgemeinen nicht stattfinden, andererseits ist aber die Fesselung bei gemeinen

sowie den Grund der Verhaftung anzugeben. Auch über den Verbleib des Verhafteten muß er Angaben enthalten. Ist der zu Verhaftende flüchtig oder hält er sich verborgen, so kann vom Richter oder von der Staatsanwaltschaft ein Steckbrief erlassen werden. Dieser Steckbrief hat eine möglichst genaue Beschreibung des zu Verhaftenden, die ihm zur Last gelegte strafbare Hand-

lung und Angaben über seine Ablieferung an das Gefängnis zu enthalten.

Jeder Deutsche ist nach dem Gesetze gleich, nur die Reichs- und die Landtags-Abgeordneten haben hier Sonderrechte. Sie dürfen während der Sitzungsperiode



3



4